

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Information über nationale Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen

(94/C 18/23)

KOM(93) 670 endg. — COD 489

(Von der Kommission vorgelegt am 15. Dezember 1993)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Erfassung gemäß Artikel 100b EG-Vertrag der unter Artikel 100a EG-Vertrag fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt, die nicht gemäß letzterem Artikel angeglichen worden sind.

Aus dieser Erfassung geht hervor, daß die von den Mitgliedstaaten genannten Hindernisse beim Warenverkehr im wesentlichen entweder im Rahmen der aufgrund von Artikel 100a ergriffenen Maßnahmen oder der auf der Grundlage von Artikel 169 wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 30 eingeleiteten Verfahren behandelt werden.

Die Transparenz bei den nationalen Warenverbotsmaßnahmen kann durch eine rechtzeitige Angleichung oder Änderung gemäß Artikel 30 EG-Vertrag auf der geeigneten Ebene die zügige Behandlung der Probleme erleichtern, die den freien Warenverkehr beeinträchtigen können.

Um diese Transparenz zu fördern, ist ein einfaches und praktikables Verfahren der gegenseitigen Inkenntnissetzung zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission einzuführen, um die Voraussetzungen für eine zufriedenstellende Regelung der Probleme zu schaffen, die für die Wirtschaftsbeteiligten und die Verbraucher innerhalb der Abläufe des Binnenmarktes entstehen können.

Dieses Verfahren darf sich nur auf die Fälle erstrecken, in denen ein Mitgliedstaat wegen Nichtübereinstimmung seiner nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den freien Verkehr und/oder das Inverkehrbringen von Waren verhindert, die in einem anderen Mitgliedstaat in den freien Verkehr gebracht bzw. vermarktet werden können.

Dieses Verfahren darf sich nicht mit den gemeinschaftlichen Verfahren der Anmeldung oder Inkenntnissetzung überschneiden.

Diese Maßnahme fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft bei der Beseitigung der Hindernisse für den freien Warenverkehr, sie wahrt — in Ergänzung zum Subsidiaritätsprinzip — den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem sie sich auf die Erfassung der Fälle beschränkt, bei denen die Anwendung der nichtharmonisierten nationalen Vorschriften das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu beeinträchtigen droht —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Wenn ein Mitgliedstaat den freien Verkehr und/oder das Inverkehrbringen eines Musters oder einer Art von Waren verhindert, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und/oder auf den Markt gebracht worden sind, setzt er die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von seinem Beschluß in Kenntnis, sofern dieser Beschluß folgendes bewirkt:

- ein grundsätzliches Verbot und/oder
- die Ablehnung des Inverkehrbringens und/oder
- die Änderung des Musters oder der Art der betreffenden Ware, um sie in den Verkehr zu bringen, und/oder
- die Rücknahme vom Markt.

Artikel 2

Unter „Änderung des Musters oder der Art der Ware“ im dritten Anstrich von Artikel 1 ist jegliche Änderung eines oder mehrerer Merkmale der Ware zu verstehen, wie sie in der Definition „Technische Spezifikation“ in Artikel 1 der Richtlinie 83/189/EWG aufgeführt sind.

Artikel 3

(1) Die Verpflichtung zur Mitteilung nach Artikel 1 gilt in bezug auf die Beschlüsse jeder dazu befugten Person oder öffentlichen und privaten Einrichtung, mit Ausnahme der Gerichtsbeschlüsse.

(2) Artikel 1 gilt nicht in bezug auf:

- Beschlüsse, die ausschließlich in Anwendung gemeinschaftlicher Harmonisierungsvorschriften gefaßt sind,
- Beschlüsse, die der Kommission aufgrund einschlägiger gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften gemeldet werden oder im Entwurfsstadium gemeldet worden sind,
- Beschlüsse, wie z. B. Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen, die lediglich der Vorbereitung des Grundbeschlusses nach Artikel 1 dienen.

(3) Das Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen den Grundbeschluß kann in keinem Fall die Aussetzung der Anwendung von Artikel 1 bewirken.

Artikel 4

Die Inkenntnissetzung nach Artikel 1 besteht aus der Vorlage

- einer Kopie des von der zuständigen nationalen Behörde gefaßten Beschlusses, wie er gegebenenfalls veröffentlicht und/oder der betroffenen Person mitgeteilt wurde und
- eines Meldebogens, in dem die im Anhang zu dieser Entscheidung verlangten Auskünfte aufgeführt sind.

Sie erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluß nach Artikel 1 von dem Mitgliedstaat gefaßt wurde.

Artikel 5

Enthält der Beschluß nach Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich eine oder mehrere Anlagen, so ist der Kopie des Beschlusses eine Liste beizufügen, in der der Inhalt dieser Anlage(n) kurz erläutert ist.

Die Kommission und/oder jeder Mitgliedstaat kann den beschließenden Mitgliedstaat auffordern, eine vollständige Kopie der in dieser Liste aufgeführten Anlagen oder sonstige zweckdienliche Angaben innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zu übermitteln.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten durch entsprechende Maßnahmen, daß ihre Beamten und Bediensteten keine Informationen im Sinne dieser Entscheidung weitergeben, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen; dies gilt nicht für Informationen über die Sicherheitsmerkmale eines Produkts, die gegebenenfalls weitergegeben werden müssen, um den Schutz und die Sicherheit von Personen zu gewährleisten.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nationale(n) Behörde(n) mit, die für die Übermittlung und den Empfang der Informationen nach Artikel 1 zuständig ist/sind. Die Kommission gibt diese Angaben mit dem Erhalt an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 8

Binnen zwei Jahren von der Zustellung dieser Entscheidung an erstattet die Kommission dem Parlament und dem Rat Bericht über deren Funktionsweise und schlägt angebrachte Änderungen vor. Zur Erstellung dieses Berichts teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, auf welche Weise sie diese Entscheidung anwenden.

Artikel 9

Binnen zwei Monaten von der Zustellung dieser Entscheidung an teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die zu deren Anwendung getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

VERFAHREN DER GEGENSEITIGEN INFORMATION

über die nationalen Vorschriften, die von dem Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft abweichen

Entscheidung 93/. . /EG

1. Mitteilender Mitgliedstaat

— Name und Anschrift der für zusätzliche Angaben anzusprechenden Person(en):
.....
.....
.....

2. Zeitpunkt der Mitteilung:

3. Muster oder Art der Ware(n)

— Name, Marke, Bauarten- oder Typenangabe:
.....
.....
— Kurzbeschreibung der Ware(n):
.....
.....

4. Ergriffene Maßnahmen:
.....
.....
.....

5. Begründung

- Die ergriffenen Maßnahmen rechtfertigenden Erwägungen des allgemeinen Interesses;
- genaue Angabe, aufgrund welcher Vorschriften die Nichtübereinstimmung der Ware festgestellt wurde;
- Angabe, in welchen Punkten die nationalen Vorschriften und/oder die Voraussetzungen, unter denen die Ware hergestellt und/oder verteilt wird, keinen gleichwertigen Schutz des geltend gemachten öffentlichen Interesses gewährleisten.

